

Anlage zu TOP 14 „Änderung der Sportförderrichtlinie des Westerwaldkreises“

Synopse der Sportförderrichtlinie des Westerwaldkreises

Richtlinie vom 03.04.2000	Richtlinie vom <u>21.11.2016</u>
Richtlinie zur Sportförderung im Westerwaldkreis vom 03.04.2000 Auf Grund der Beschlüsse des Kreisausschusses vom 18.11.1998 – KA 542/V – und vom 03.04.2000 – KA 83/IV – fördert der Westerwaldkreis: III. Die Sanierung von Sportanlagen, deren zuwendungsfähige Kosten zwischen 20.000,- DM (10.225,84 €) und 100.000,- DM (51.129,19 €) liegen und die keine anderweitige Förderung – mit Ausnahme einer Förderung durch Stadt oder Ortsgemeinde – erfahren. Gefördert werden vereinseigene Sportanlagen, die die Vereine für die Jugendarbeit benötigen. Die Höhe der Kreiszuwendung beträgt 30 % der zuwendungsfähigen Kosten, max. 15.000,- DM (7.669,38 €). Ein Rechtsanspruch auf die Gewährung der Fördermittel besteht nicht. 1. <u>Voraussetzungen zur Förderung</u> a) Der antragstellende Verein muss Mitglied des Deutschen Sportbundes sein. b) Das zuständige Finanzamt muss die Gemeinnützigkeit des Vereins anerkannt haben. c) Die vom Sportbund festgesetzten Mindestbeiträge müssen erhoben werden.	Richtlinie zur Sportförderung im Westerwaldkreis vom <u>21.11.2016</u> Auf Grund der Beschlüsse des Kreisausschusses vom 18.11.1998 – KA 542/V – und, vom 03.04.2000 – KA 83/IV <u>sowie vom <u>21.11.2016</u></u> – – fördert der Westerwaldkreis: III. Die <u>Neubau, Umbau, Sanierung und Erweiterung</u> von Sportanlagen <u>in Trägerschaft von Kommunen oder gemeinnütziger Sportvereine im Westerwaldkreis</u>, deren zuwendungsfähige Kosten zwischen 20.000,- DM (10.225,84 €) und 100.000,- DM (51.129,19 €) liegen <u>mindestens 10.500,- € betragen</u> und die keine <u>anderweitige sonstige Förderung durch den Westerwaldkreis in größerer Höhe oder</u> – mit Ausnahme einer Förderung durch Stadt oder Ortsgemeinde, – <u>durch den Sportbund</u> erfahren. Gefördert werden vereinseigene Sportanlagen, die die Vereine für die Jugendarbeit benötigen Die Höhe der Kreiszuwendung beträgt <u>für Umbau- und Sanierungsmaßnahmen 30 %</u> der zuwendungsfähigen Kosten, max. <u>11.250 €</u> -DM (7.669,38 €), <u>für die übrigen Maßnahmen 10 % der zuwendungsfähigen Kosten, maximal 15.000,- €.</u> <u>Die Förderung erfolgt im Rahmen verfügbarer Haushaltsmittel.</u> Ein Rechtsanspruch auf die Gewährung der Fördermittel besteht nicht. 1. <u>Voraussetzungen zur Förderung</u> a) Der <u>Ein</u> antragstellender Verein muss Mitglied des Deutschen S-Landessportbundes <u>Rheinland-Pfalz/Sportbund Rheinland</u> sein. b) Das zuständige Finanzamt muss die Gemeinnützigkeit des Vereins anerkannt haben. c) Die vom Sportbund festgesetzten Mindestbeiträge müssen erhoben werden.

d) Der Zuschussempfänger hat im Rahmen seiner Leistungsfähigkeit vorrangig zur Finanzierung beizutragen und muss wirtschaftlich in der Lage sein, auf Dauer die Folgekosten zu tragen.

e) Die Sportanlage muss im Eigentum des Vereins stehen oder es muss ein Miet-/Pachtvertrag mit einer Laufzeit von noch 25 Jahren vorliegen.

f) Der Verein muss erklären, dass die Pflege und Wartung der sanierten Sportanlage sachverständig durchgeführt wird. Auf Anforderung sind Materialbuch oder Pflegetagebuch vorzulegen. Bei Bedarf sind Sportanlagenpflegeseminare zu besuchen.

g) Der Verein hat sich bei der Stadt/Ortsgemeinde um eine angemessene Beteiligung an der Sanierungsmaßnahme zu bemühen.

2. Antrags- und Bewilligungsverfahren

a) Zuwendungsanträge sind mit Begründung, Baubeschreibung, Kosten- und Finanzierungsplan, Freistellungsbescheid sowie Grundbuchauszug oder Pachtvertrag bis zum 01. April eines Jahres der Kreisverwaltung des Westerwaldkreises vorzulegen. Hierbei ist der erarbeitete Antragsvordruck zu verwenden.

d) Der Zuschussempfänger hat im Rahmen seiner Leistungsfähigkeit vorrangig zur Finanzierung beizutragen und muss wirtschaftlich in der Lage sein, auf Dauer die Folgekosten zu tragen.

e) Die Sportanlage muss im Eigentum des Zuschussempfängers stehen oder es muss ein Miet-/Pachtvertrag mit einer Laufzeit von noch 20 Jahren vorliegen.

f) Der ~~Verein~~ Zuschussempfänger muss erklären, dass die Pflege und Wartung der ~~sanierten~~ Sportanlage sachverständig durchgeführt wird. Auf Anforderung sind Materialbuch oder Pflegetagebuch vorzulegen. Bei Bedarf sind Sportanlagenpflegeseminare zu besuchen.

g) Der Verein hat sich bei der Stadt/Ortsgemeinde/Verbandsgemeinde um eine angemessene Beteiligung an der ~~Sanierungs~~ Maßnahme zu bemühen.

h) Pro Sportanlage kann höchstens alle 3 Jahre eine Maßnahme gefördert werden.

i) Bei Vereinsmaßnahmen ist das Einvernehmen der Gemeinde erforderlich.

j) Die förderfähigen Sportanlagen und Maßnahmen sowie die Ermittlung der förderfähigen Kosten ergeben sich aus der jeweils geltenden VV Sportanlagenförderung des Landes Rheinland-Pfalz.

k) Maßnahmen mit zuwendungsfähigen Kosten über 75.000,- € können nur gefördert werden, wenn sie zugleich eine Landesförderung nach der VV Sportanlagenförderung erhalten.

2. Antrags- und Bewilligungsverfahren

a) Zuwendungsanträge sind mit Begründung, Baubeschreibung, ggfls. Bau- und Grundrissplänen, Kosten- und Finanzierungsplan, Freistellungsbescheid, Einvernehmensbestätigung der Gemeinde sowie Grundbuchauszug oder Pachtvertrag ~~bis zum 01. April eines Jahres~~ der Kreisverwaltung des Westerwaldkreises vorzulegen. Hierbei ist der erarbeitete Antragsvordruck zu verwenden.

b) Die Förderung von Sportstätten-sanierungsmaßnahmen durch den Westerwaldkreis setzt eine positive Beurteilung durch den Sportstättenbeirat und eine entsprechende Einordnung in die speziell hierfür für das laufende Jahr zu erstellende Prioritätenliste voraus.

c) Die abschließende Bewilligung erfolgt durch Beschluss des Kreisausschusses.

d) Die Kreiszuwendung wird in einer Summe nach Baubeginn und entsprechendem Baufortschritt ausgezahlt.

e) Innerhalb von drei Monaten nach Abschluss der Maßnahme ist der Kreisverwaltung ein vereinfachter Verwendungsnachweis vorzulegen.

f) Mit der Sanierungsmaßnahme darf grundsätzlich erst begonnen werden, wenn über die Höhe der Kreiszuwendung entschieden und die Finanzierung gesichert ist. In begründeten Einzelfällen kann auf Antrag ein vorzeitiger Baubeginn genehmigt werden.

IV.

Die Richtlinien zu Ziff. I und II treten am 01.01.1998 in Kraft, zu Ziff. III am 01.01.2000.

Anträge für Maßnahmen nach der VV Sportanlagenförderung sind nach deren Maßgaben bis zum darin genannten Antragsdatum zu stellen.

b) Die Förderung von Sportstätten-sanierungsmaßnahmen durch den Westerwaldkreis setzt in der Regel einen Bedarf laut Sportstättenrahmenleitplan des Westerwaldkreises, eine positive Beurteilung durch den Sportstättenbeirat und eine entsprechende Einordnung in die speziell hierfür für das laufende Jahr zu erstellende Prioritätenliste voraus.

c) Die abschließende Bewilligung erfolgt durch Beschluss des Kreisausschusses.

d) Mit den Bauarbeiten soll innerhalb von 4 Monaten nach Bewilligung der Zuwendung begonnen werden. Der Baubeginn ist der Kreisverwaltung anzuzeigen. Die Kreiszuwendung wird in einer Summe nach Baubeginn und entsprechendem Baufortschritt ausgezahlt.

e) Innerhalb von drei Monaten nach Abschluss der Maßnahme ist der Kreisverwaltung ein vereinfachter Verwendungsnachweis vorzulegen.

f) Mit der ~~Sanierungs-~~Maßnahme darf grundsätzlich erst begonnen werden, wenn über die Höhe der Kreiszuwendung entschieden und die Finanzierung gesichert ist. In begründeten Einzelfällen kann auf Antrag ein vorzeitiger Baubeginn genehmigt werden.

g) Die Förderung ist zweckgebunden. Bei Zweckentfremdung der Anlage innerhalb der Zweckbindungsfrist von 20 Jahren oder sonstigem Verstoß gegen die Fördervoraussetzungen ist die Zuwendung unter Berücksichtigung einer jährlichen Abschreibung von 5 % wieder zurückzuzahlen.

IV.

Die Richtlinien zu Ziff. I und II treten am 01.01.1998 in Kraft, zu Ziff. III am 01.01.2017 und gilt für die ab diesem Datum erstmals eingehenden Anträge.